

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Hugh Bronson (AfD)**

vom 25. Mai 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Mai 2021)

zum Thema:

Ungleichbehandlung von Lehrkräften

und **Antwort** vom 04. Juni 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Juni 2021)

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Dr. Hugh Bronson (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27728

vom 25. Mai 2021

über Ungleichbehandlung von Lehrkräften

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Warum erhalten die angestellten Lehrkräfte (bzw. allgemein die Beschäftigten des Berliner Bildungsbereichs) den „Orts- bzw. Familienzuschlag gemäß beamtenrechtlichen Vorschriften, konkret den kinderbeihilfebezogenen Zuschlag für ihre Kinder“ nicht, den die verbeamteten Beschäftigten in Anwendung von § 3 in Verbindung mit §§ 59 ff. des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) bekommen?

Zu 1.:

Der Familienzuschlag für Beamtinnen und Beamte des Landes Berlin richtet sich nach den Voraussetzungen der §§ 39 ff. Bundesbesoldungsgesetz - Überleitungsfassung für Berlin (BBesG BE). Die Vergütung für Tarifbeschäftigte des Landes Berlin ist im Tarifvertrag der Länder (TV-L) geregelt. Der TV-L enthält, mit Ausnahme der Überleitungsvorschriften, keine familienbezogenen Entgeltbestandteile. Die bis zum Inkrafttreten des TV-L geltenden familienbezogenen Entgeltbestandteile des Bundesangestelltentarifvertrags (BAT) werden im Rahmen von Überleitungsvorschriften als Besitzstandsregelung weitergezahlt. Der ehemals im BAT geregelte Orts- /Familienzuschlag wurde teilweise in die neuen Entgelttabellen des TV-L eingerechnet.

2. Warum wird diese Ungleichbehandlung geduldet und nicht behoben?

Zu 2.:

Aufgrund der unterschiedlichen Stellung der Beamtinnen und Beamten und der Tarifbeschäftigten zu ihrem Dienstherrn bzw. Arbeitgeber kann nicht von einer Ungleichbehandlung gesprochen werden. Das Beamtenverhältnis ist im Gegensatz zum Angestelltenverhältnis kein entgeltliches Arbeitsverhältnis, aufgrund dessen eine Arbeitsleistung geschuldet wird und als Gegenleistung dafür ein Anspruch auf Entlohnung erwächst. Vielmehr steht einer umfassenden Dienstleistungspflicht der Beamtin oder des Beamten als Korrelat das Alimentationsprinzip gegenüber, nach welchem der Dienstherr verpflichtet ist, der Beamtin und dem Beamten amtsangemessenen Unterhalt für sich und ihre bzw. seine Familie zu gewähren. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts findet der Gleichheitsgrundsatz im Verhältnis von Angestellten zu Beamten deshalb keine Anwendung, da sie nicht in derselben Ordnung zu ihrem Arbeitgeber bzw. Dienstherrn stehen.

3. Was ist der soziale und leistungsorientierte Gedanke dahinter, zwei Beschäftigte im Berliner Bildungswesen für die gleiche Arbeit und den gleichen sozialen Status in einem erheblichen Maß (bei drei eigenen Kindern über 10 % Gehaltsdifferenz) unterschiedlich zu entlohnen?

Zu 3.:

Ein Vergleich der Vergütungsstrukturen kann aus den bereits genannten Gründen der unterschiedlichen Stellung und Rechtsverhältnissen der Beschäftigung von verbeamteten und angestellten Lehrkräften nicht erfolgen.

Berlin, den 4. Juni 2021

In Vertretung
Beate Stoffers
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie